

**Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen
Entwässerungseinrichtung (VES-EWS)
der Gemeinde Wilburgstetten**

vom 25.07.2019

Auf Grund von Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Wilburgstetten folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung:

**§ 1
Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung Wilburgstetten durch Maßnahmen, mit denen die Funktionsfähigkeit sowie die Qualität und Leistungsfähigkeit der Einrichtung insgesamt verbessert werden. Dies geschieht durch die Ertüchtigung und Erweiterung der Kläranlage Wilburgstetten auf 3.500 EW, der Anbindung des Ortsteil Villersbronn an die Kläranlage Wilburgstetten sowie Arbeiten zur Anpassung der Drosselabflüsse im Mischwasserabfluss zur Kläranlage und zwar im Einzelnen durch folgende Maßnahmen:

1. Kläranlage

1.1 Mechanischer Teil

Installation einer Edelstahlkompaktanlage mit Schwimmschlammräumung, bestehend aus Feinrechen, belüfteten Sand- und Fettabscheider, automatischer anorganische Störstoffabtrennung, Rechengutwaschpresse mit automatischen Austrag in Rechengutcontainer. Installation einer Sandwäsche und automatischer Sandaustrag in einen Entwässerungscontainer.

1.2. Biologischer Teil

Einbau eines Rührwerks im Vorklärbecken und Errichtung eines Stahlsteges. Installation eines Primärschlammabzuges (elektrohydraulisch). Installation einer feinblasigen Druckbelüftung und zwei Drehkolbengebläse. Rückbau des bestehenden Stahlbetonbediensteges. Montage von Rücklaufschlammumpfen. Neubau eines Stahlbediensteges über dem Nachklärbecken und Einbau eines Mittelbauwerkes zur gleichmäßigen Beschickung des Nachklärbeckens.

1.3 Schlammbehandlung

Erneuerung des Betonelementes im Schlammfahlfbehälter und der Fugenbänder. Erneuerung der Schlammwasserabzugsvorrichtung sowie die zugehörigen Rohrleitungen und Armaturen.

1.4 Betriebsräume und Technikgebäude

Umnutzung des bestehenden Betriebsgebäudes durch Änderung des Raumprogrammes im Bestand. Nachrüstung eines umlaufenden Vollwärmeschutzes sowie Erneuerung der Fenster und Türen. Erneuerung der sanitären Einrichtungen des Waschräume.

Neubau des Maschinenhauses mit Rechen- und Elektroraum. Erneuerung der Zu- und Ablaufkanäle für den Abwasserstrom. Erneuerung aller Rohrleitungen, Armaturen sowie der Durchflussmessung des Überschussschlammesystems.

1.5 Fällmittelstation

Errichtung des Abfüllplatzes sowie der Bodenplatte des Fällmittellagertanks. Installation des Lagertanks. Einbau der Dosiertechnik und Anbindung in die neu installierte Ablaufkonstruktion im Belebungsbecken.

1.6 Elektro- und MSR-Technik

Umverlegung des bestehenden Strom-Hausanschlusses in den neu errichteten Elektroraum. Errichtung einer Niederspannungsschaltanlage mit den einzelnen Unterverteilungen

- EVU Netzeinspeisung
- UV Kompaktanlage mit Rechengutwäsche
- UV Biologie
- UV Lüftung
- UV Licht- und Steckdosenverteiler
- MSR-Technik
- Kompensation

Erstellen der Elektroinstallation in dem neuen Betriebsgebäude und allen technischen Räumen. Installation der Innen- und Außenbeleuchtung, ebenso einer Sicherheits- und Notbeleuchtung. Einbau eines Prozessleitsystems zur zentralen Überwachung und Prozessführung der Abwasseranlage. Einbau einer SPS um die komplette neuen Messtechnik der mechanischen und biologischen Reinigung zu überwachen. Installation von Automatisierungsgeräten.

2. Überleitung OT Villersbronn

Überleitung des Mischwassers aus Villersbronn zur Kläranlage Wilburgstetten mittels Verlegung eines Entwässerungskanals vom RÜB IX Villersbronn bis zur Einleitestelle in Limburg. Auflassung der Teichkläranlage in Villersbronn.

3. Drosselabflüsse im Mischwasserabfluss zur Kläranlage

Arbeiten zur Anpassung der Drosselabflüsse der Mischwasserentlastungsanlagen

- RÜB I - Wittenbach
- RÜB II - Am Friedhof
- RÜB III - Tiefäcker
- RÜB IV - Limburg
- RÜB V - Industriegebiet Nord
- RÜB VI - Neuölmühle
- RÜB VII - Welchenholz
- RÜB VIII - Greiselbach
- RÜB IX - Villersbronn

durch bauliche Maßnahmen.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. ²Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 3.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 6-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 3.000 m², bei unbebauten Grundstücken auf 3.000 m² begrenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Entwässerungseinrichtung auslösen oder an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6

Beitragssatz

(1) Der durch Verbesserungs- und Erneuerungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 70 v. H. des verbesserungsbeitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf 1.827.875 € geschätzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.

(2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.

(3) ¹Der vorläufige Beitragssatz beträgt:

a) pro m² Grundstücksfläche 0,44 €

b) pro m² Geschossfläche 3,42 €.

²Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.

(4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

§ 7

Fälligkeit

¹Der Beitrag wird zwei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
²Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 8

Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9

Pflichten des Beitragsschuldners


Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wilburgstetten, 25.07.2019
Gemeinde Wilburgstetten


Michael Sommer
Erster Bürgermeister

